

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit der Kundmachung vom 25. Februar 1901, N.-G.-Bl. Nr. 11, die Eintragung der höheren deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt in das Verzeichnis der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart.

Laut Kundmachung des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 15. Februar 1901, Nr. 4458/887 IIa, wird vom Jahre 1901 angefangen das k. u. k. General-Konsulat in Berlin die Agenden und Korrespondenzen in Stellungssachen im Namen der dortigen k. u. k. Botschaft besorgen.

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Mai 1901, Z. 13.587, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß einer gestellten Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der den Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligenaspiranten beigegebenen Bestätigungen der politischen Behörden entschieden, daß Bestätigungen der politischen Behörden über die Richtigkeit der im Revers enthaltenen Angaben, beziehungsweise über die Vermögensverhältnisse des Reversaustellers die bedingte Gebührenfreiheit nach T.-P. 102 des Gebührengesetzes genießen, daß jedoch die Bestätigungen der politischen Behörden über die Echtheit der Unterschrift des Reversaustellers der Gebühr nach T.-P. 66a des Gesetzes vom 13. Dezember 1863, N.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaße vom 13. Mai 1901, Nr. 12.505/3444 IIa, bekanntgegeben, daß in jenen Fällen, in welchen der Begünstigungsanspruch nach § 34, letzter Absatz des Wehrgesetzes zwar nach dem 1. Oktober, jedoch vor dem tatsächlichen Einreichungstage entstanden ist, gemäß § 41, erster Absatz, lit. a des Wehrgesetzes, beziehungsweise § 135 : 1, lit. c der Wehrvorschriften, I. Teil, Ersatz zu leisten ist, weil die hiesfür wesentliche Voraussetzung, daß der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreichung bestanden hat, erfüllt ist, während der an den erwähnten Stellen unter Klammer enthaltene Hinweis auf den 1. Oktober lediglich den regelmäßigen Einreichungstermin andeutet.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage über den Vorgang bei der Berichtigung der Anrechnung eines Wehrpflichtigen auf Grund des § 135 : 6, Absatz 2 der Wehrvorschriften, I. Teil, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 6. Juni 1901, Nr. 17.362/5253 IIa, behufs Vermeidung einer ungleichartigen Praxis bekanntgegeben, daß die Verfügung im Sinne der Bestimmungen des § 135 : 1, lit. k, beziehungsweise des Punktes 3, Absatz 2 der Wehrvorschriften, I. Teil, der politischen Landesstelle zukommt.

Aus Anlaß neuerlicher Fälle von listigen Stellungsumtrieben hat das k. k. Landesverteidigungsministerium mit Erlaß vom 25. Juli 1901, Z. 22.523/II, den Ministerialerlaß vom 8. September 1894, Z. 18.688/IIa, (Seite 651 des Verwaltungsberichtes für 1894—1896), betreffend die Handhabung der Bestimmungen des § 27 : 1 und 4 und des § 101 : 5 der Wehrvorschriften, I. Teil, zur genauesten Beobachtung in Erinnerung gebracht. Insbesondere wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein Stellungspflichtiger nur dann der Stellung im Delegationewege zu unterziehen ist, wenn seine Personidentität auf eine, jeden Zweifel ausschließende Weise amtlich festgestellt ist.

Das k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Nr. 4 hat mit Zuschrift vom 24. Februar bekanntgegeben, daß das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium den Gebrauch von Stampiglien für den ärztlichen Befund und Beschluß der Stellungskommission unterlagt hat.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse von 24. April 1901, Nr. 4226/364 IVb, die Evidenzführung der aus der Evidenz der Ersatzreserve in die Landsturmpflicht getretenen ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger geregelt.

Mit der Zirkularverordnung vom 2. Juli 1901, Nr. 1555 (Verordnungsblatt für die Landwehr Nr. 24 vom Jahre 1901) wurden organische Bestimmungen für die k. k. Landsturmbezirkskommanden erlassen.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannangelegenheiten.

Im Jahre 1901 sind normative Bestimmungen nicht erlassen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Rekrutenkontingent für Wien betrug im Berichtsjahre insgesamt 2138 Mann; hievon entfielen auf das Heer 1824 und auf die Landwehr 314 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1880, 1879 und 1878; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersklasse I : 6257, II : 4115, III : 2883, aus früheren Jahrgängen 100, zusammen daher 13.355 Stellungspflichtige.

Von diesen wurden der Stellungskommission vorgeführt: aus der Altersklasse I : 6023, II : 3918, III : 2701, aus früheren Jahrgängen 100, zusammen daher 12.742 Mann.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

aus der I. Altersklasse als tauglich	2222,	als untauglich	3801
" " II. " " "	584,	" "	3334
" " III. " " "	642,	" "	2059
aus früheren Jahrgängen " "	24,	" "	76

befunden, jomit aus der Altersklasse I: 36·89, II: 14·91, III und aus früheren Jahrgängen: 23·78 Prozent als tauglich eingereicht.

Von der Stellung sind ausgeblieben: aus der Altersklasse I: 234, II: 197, III: 182, daher insgesamt 613, und zwar infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhast und mit Bewilligung 375, ohne Bewilligung 238.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 565 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 253 Stellungspflichtige ange sucht. Davon waren 14 Kandidaten des geistlichen Standes, 75 Lehrer und 164 Familienerhalter; insgesamt wurden von ihnen 104 als tauglich klassifiziert.

Von den neu eingeteilten Rekruten wurden aus Familienrückfichten 73 in die Ersatzreserve übersezt und 210 Mann als kriegsdienstuntauglich aus dem Militärverban de ausgeschieden.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden im Berichtsjahre 1028 eingebracht und zwar aus der Altersklasse I: 520, II: 295, III: 213.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige im Monate November des der Hauptstellung vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes, in Wien bei dem Magistratischen Bezirksamte seines Wohnbezirkes, zu melden. Von den in Wien wohnhaften fremden Stellungspflichtigen haben im Berichtsjahre 15.759 dieser Meldepflicht entsprochen und gleichzeitig mit wenigen Ausnahmen das Ansuchen gestellt, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen. Der hiesigen Stellungskommission wurden 13.862 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, von denen 3776 oder 27·24% als tauglich befunden wurden.

Bei Zusammenfassung der Stellungsergebnisse der Einheimischen und Fremden ergibt sich, daß im Jahre 1901 von 26.604 Abgestellten 7248 oder 27·24% als tauglich befunden wurden.

Behufs rascher Abwicklung des Stellungs geschäftes wurden, wie in den Vorjahren, zwei Kommissionen aufgestellt, die gleichzeitig tätig waren, und zwar je eine für die einheimischen und für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

Die Anzahl der einer Hauptstellungskommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten schwankte zwischen 184 und 220. Die Zahl der Stellungstage betrug im Berichtsjahre 89; davon waren 57 Hauptstellungstage.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Teil (Evidenzvorschrift) aus den Militärdienst- und den persönlichen Verhältnissen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nicht aktiven Mannschaft umfaßte im Berichtsjahre 29.244 Einheimische und 83.241 Fremde, im ganzen daher 112.485 Mann. Von dieser Mannschaft wurden 70.489 Anmeldungen, 46.332 Abmeldungen, 47.778 Wohnungsveränderungsanzeigen, somit insgesamt 164.599 Meldungen erstattet.

Die Zahl der unmittelbar in der Centrale zur Zustellung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre für Einheimische 15.656, für fremde 8245, somit im ganzen 23.901; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 3759, zur aktiven Dienstleistung 5299, zur Waffenübung 14.843.

Die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Honvedtruppe (königl. ung. Landwehr) wurden auf zwei Kontrollplätzen an 22, beziehungsweise 27 Tagen abgehalten; für die Kontrollversammlungen der österreichischen Landwehr wurden 38 Tage anberaumt.

Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe und zwar des Heeres und der Kriegsmarine 33.351, der königl. ung. Landwehr 1810 und der zweiten Gruppe (österreich. Landwehr) 13.962, im ganzen daher 49.123 Mann.

Von den Magistratischen Bezirksämtern wurden 35.147 Geschäftsstücke, zumeist fremdständige Nichtaktive betreffend, zur Vormerkung oder Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingefendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt. Die Gesamtzahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzkataster und in die sonstigen Evidenzbehelfe belief sich auf beiläufig 280.000.

D. Landsturm.

Die Zahl der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen betrug im Berichtsjahre 118.826 Mann; hievon haben 26.023 beim Militär gedient und 92.803 nicht gedient. Das erste Aufgebot umfaßte 88.719, das zweite 30.107 landsturmpflichtige Personen.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, einschließlich deren Ersatzreserven oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde diese Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 28. Oktober von Organen der konfiskationsämtlichen Abteilungen der Magistratischen Bezirksämter entgegengenommen.

Im Berichtsjahre haben sich in Wien 39.710 Landsturmpflichtige gemeldet; hievon waren 15.831 einheimisch, 22.732 fremdständig und 1147 designiert (einheimisch und fremd).

Von diesen Landsturmpflichtigen haben sich 20 Mann wegen angeblicher Dienstuntauglichkeit behufs Vorführung vor eine Superarbitrierungskommission gemeldet. Auf Grund des ärztlichen Gutachtens wurden diese Landsturmänner zum Erscheinen vor der Stellungskommission bestimmt, untersucht und wie nachstehend klassifiziert:

	als tauglich	als untauglich	als zu jedem Dienste untauglich
Einheimische	1	5	1
Fremde	—	11	2

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldebücher verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Landsturm-Abteilung des Konstriptionsamtes eingesendet. Die Meldebücher über Fremdständige wurden den heimatischen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldebücher über Einheimische wurden, wie bisher, lexikalisch geordnet und daraus der Landsturm-meldebücherkatalog gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1900 ergab sich, daß in 1123 Fällen Landsturmpflichtige ihrer Meldepflicht nicht entsprochen haben. Diese wurden den Magistratischen Bezirksämtern zur Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der obzitierten Ministerialverordnung angezeigt.

Landsturmpflichtige, die zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten unentbehrlich sind, werden vom Landsturmdienste (von der aktiven Dienstleistung im Landsturme) von Jahr zu Jahr enthoben. Im Berichtsjahre erstreckte sich die Enthebung auf 4892 einheimische landsturmpflichtige Personen.

Nicht militärisch ausgebildete und auch sonst nicht zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignete Landsturmpflichtige werden nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit (Professionisten) oder mit Rücksicht auf ihren bürgerlichen Beruf, wie graduierte Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Pharmazeuten, ferner Ingenieure, Baumeister und Kürschmiede des Zivilstandes, zu besonderen Dienstleistungen für den Fall der Ausbietung des Landsturmes herangezogen.

Über diese Personen sind von den politischen Behörden alljährlich, und zwar über die Professionisten summarische Nachweise, über die in der zweiten Kategorie angeführten Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und den Landesbehörden sowie den Landsturm-Bezirkskommanden einzusenden. Zu diesem Zwecke werden in Wien alljährlich in alle Häuser Zählblätter abgegeben, die von den landsturmpflichtigen Personen auszufüllen sind. Im Berichtsjahre wurden auf diese Weise im Wiener Gemeindegebiete 110.549 landsturmpflichtige Personen ermittelt.

Die zu besonderen Dienstleistungen designierten und mit Widmungskarten betheilten Personen sind verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden; zu ihrer Evidenzhaltung wurde ein Kataster angelegt.

Für in Wien zuständige Landsturmpflichtige sind im Berichtsjahre 1317 Landsturmpässe eingelangt, welche ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingelangten Landsturmpässe für in Wien wohnhafte fremde Landsturmpflichtige der vorschriftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der mehrerwähnten Ministerialverordnung vom Jahre 1894 ist den Wehrpflichtigen erst nach Erfüllung der gesetzlichen Landsturmpflicht unter gleichzeitiger Einziehung des Landsturmpasses ein „Abschied“ auszufolgen. Für in Wien zuständige Landsturmpflichtige, welche mit Ende des Jahres 1900 ihre Landsturmpflicht beendet hatten, sind im Berichtsjahre 1799 Abschiede zur Zustellungsveranlassung eingelangt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Landwehr und dem Landsturme auf Grund dieser Gesetze und nach Maßgabe der Gebühr angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen nötigen Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation,
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder aus einem anderen vorübergehenden Anlasse stattfindet.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigelegt werden, sonst
- b) eine Einzelneinquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem ersterwähnten Gesetze von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht.

Die Gemeinde Wien ist jedoch laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Nr. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde Wien entbindet ihrerseits die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, welche im Jahre 1901, gleichwie in den Vorjahren, $\frac{1}{10}$ Seller von der richtiggestellten Mietzinskronen betrug, und hat für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse im Jahre 1901 in nachstehender Weise Vorjorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der Krimskyjchen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, und der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, sowie in städtischen Objekten im VI. und XIII. Bezirke durchgeführt. In diesen Objekten wurden auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 361.223 Mannschaftsunterkünfte, 113.267 Unterkünfte für Pferde und zahlreiche sonstige Nebenräume und Nebenerfordernisse beigelegt. Die bleibende gemeinsame Einquartierung war in den Jahren 1900 und 1901 umfangreicher als in den Vorjahren, weil die Gemeinde bis zur Vollendung des Baues der neuen Landwehrkaserne im XIII. Bezirke für die Unterbringung von Landwehrtruppen zu sorgen hatte.

Für die bleibende Einzelneinquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 11.062 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 740 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung wurde nicht geleistet.

Für die vorübergehende Einzelneinquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren diesbezügliche Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zur vorübergehenden Einzelneinquartierung verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert: Generale durch 214, Stabsoffiziere durch 1900, Oberoffiziere durch 28.297, Unteroffiziere durch 38.063, Familienmitglieder der Genannten durch 54.107, Mannschaft durch 41.492 und Pferde durch 36.437 Tage. Außerdem wurde an 2515 Mann die Mittagskost verabreicht.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gejährlich bestimmte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzahlungen leistet. Auf Grund der für die Benützung der Räumlichkeiten, beziehungsweise der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnitte der Jahre 1896 bis 1900 wurde gemäß der Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, für die Jahre 1901 bis Ende Dezember 1910 die jährliche Zinsvergütung in Wien für Wohnungen der Militärgastisten, dann für die übrigen zur bleibenden Einquartierung erforderlichen Räumlichkeiten nebst Einrichtung, mit Ausnahme der Mannschaftsunterkünfte, mit der Zirkular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 14. Dezember 1900, Abt. 11, Nr. 6247, festgesetzt und der bisher gültige Zinstarif mit Ende Dezember 1900 aufgehoben.

Bemerkenswert ist, daß laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. November 1901, Nr. 41.845/9508 V, für die zur unentgeltlichen Probepienstleistung behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste beurlaubten Unteroffiziere die Unterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes bei den Gemeinden nicht mehr anzufordern ist.

Bau der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke.

Die im Dezember 1900 eingestellten Arbeiten für den Bau der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke wurden im Berichtsjahre fortgesetzt und derart beschleunigt, daß der Bau im Monate November 1901 vollständig fertiggestellt war.

Zusolge Zuschrift der Militärkanzlei Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 23. Oktober 1901, Z. 2652, haben Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät zu gestatten geruht, daß die Landwehrkaserne im XIII. Bezirke „Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne“ benannt werde.

Am 2. Dezember fand in Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers in feierlicher Weise die Schlußsteinlegung statt. Nach Aufnahme des Inventars wurde die Kaserne am 3. Dezember an die k. k. Landwehrverwaltung zur Benützung übergeben und am 5. Dezember von dem k. k. Landwehr-Infanterieregimente Nr. 1 bezogen.

Die Gesamtbaukosten für dieses Objekt beziffern sich nach der Schlußrechnung mit 2.459.959 K 75 h.

Die vom k. k. Landwehrärar für die Beistellung dieser Kaserne auf Grund des Einquartierungsgesetzes und der sonst getroffenen Vereinbarungen zu leistenden Vergütungen beziffern sich mit jährlich 122.968 K 90 h; werden hiezu die vom Lande auf Grund des Gesetzes vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30, zu leistenden Aufzählungen von jährlich 15.819 K 10 h gerechnet, so ergibt sich eine Jahresvergütung von zusammen 138.788 K.

Durch Beschluß vom 12. März erklärte der Gemeinderat die grundsätzliche Geneigtheit der Gemeinde Wien, dem Ansuchen des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums entsprechend ein Landwehr-Truppenspital mit einem Aufwande von 300.000 K gegen die im Sinne des Einquartierungsgesetzes durch 25 Jahre ununterbrochen zu leistende Vergütung von jährlich mindestens 21.000 K zu erbauen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, N.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

Die Gemeinde Wien hat jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrn durch einen Pächter besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Pachtverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die vom Staate und Lande Niederösterreich gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1901 mit 30 Heller per Jahr für jedes vorspannpflichtige Pferd festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 77, von den Pferdebesitzern erstatteten Pferdestandsanzeigen waren im Berichtsjahre 41.489 Pferde in Wien vorhanden, von denen 40.665 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beige stellt: 376 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde), und 3 einspännige Fuhrwerke. Die Gesamtleistung, auf ein Pferd berechnet, betrug 14.060 km.

Die Beistellung der Vorspannsfuhrn wurde der Vienna-General-Omnibus-Company übertragen.

c) Pferdeklassifikation und Fuhrwerkszählung.

Zur Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung findet von drei zu drei Jahren eine Pferdemonsterung und ebenfalls für militärische Zwecke von Zeit zu Zeit infolge besonderer Anordnung eine Zählung der Fuhrwerke statt. Im Berichtsjahre hat jedoch weder eine Pferdeklassifikation noch eine Fuhrwerkszählung stattgefunden.

F. Militärartwesen.

Militärartpflichtig gemäß § 1 des Militärartgesetzes vom 13. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Berichtsjahr 27.838 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärartpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärartgesetzes, weil erwerbsunfähig, anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 481 Personen; die Zahl der zeitlich aus-

geschiedenen betrug 521. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. November 1881, Z. 16.885 IIa, zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtafpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung stehende, endlich Häftlinge und solche Taftpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaxgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Berichtsjahre 23.283 Militärtaxpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der (nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K) vorgeschriebenen Taxen bezifferte sich im Jahre 1901 mit 311.872 K, darunter 112.966 K Rückstände aus den früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 172.836 K und abgeschrieben 6787 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Auslandsreisewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung dieser Taxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzuliegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser erlegten Depots betrug im Berichtsjahre 16.368 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 132.294 K. Diese Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben.

Die Magistratischen Bezirksämter beantragen nunmehr auch in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint und eine weitere Exekutionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, auf Grund der Anzeigen der konstriktionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, Z. 37.123, die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 16.727.